

II. Gesundheitsinformationen			
Teil II: Bescheinigung	Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:		
		II.1.1.	Das in Teil I der vorliegenden Bescheinigung bezeichnete <input type="checkbox"/> [Zuchtgeflügel(1)](2) <input type="checkbox"/> [Nutzgeflügel(3)](2) wurde ununterbrochen in einem oder mehreren gemäß Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission zugelassenen Betrieb(en) gehalten:
	(2)(4)	○ Entweder:	[seit dem Schlupf oder zumindest während der letzten 42 Tage vor dem Versand der Sendung.]
	(2)(5)	○ Oder:	[seit dem Schlupf oder zumindest während der letzten 21 Tage vor dem Versand der Sendung, wobei es während dieses Zeitraums nicht mit Vögeln in Berührung kam, die einen niedrigeren Gesundheitsstatus aufwiesen.]
		II.1.2.	Das in Teil I bezeichnete Geflügel stammt aus einem Betrieb,
		a)	der weder Verbringungsbeschränkungen unterliegt noch in einer Sperrzone liegt, die aufgrund von für Vogelarten relevanten gelisteten Seuchen eingerichtet wurde;
	(2)	○ Entweder:	[b) in dem während der letzten 12 Monate vor dem Versand der Sendung keine Infektion mit Salmonella Pullorum, S. Gallinarum und S. arizonae bestätigt wurde;]
	(2)	○ Oder:	[b) in dem während der letzten 12 Monate vor dem Versand der Sendung eine Infektion mit Salmonella Pullorum, S. Gallinarum oder S. arizonae bestätigt wurde und die Maßnahmen gemäß Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission angewandt wurden;]
	(2)	○ Entweder:	[c) in dem während der letzten 12 Monate vor dem Versand der Sendung kein Fall von Mykoplasmosose des Geflügels (Mycoplasma gallisepticum und M. meleagridis) bestätigt wurde;]
	(2)	○ Oder:	[c) in dem während der letzten 12 Monate vor dem Versand der Sendung ein Fall/Fälle von Mykoplasmosose des Geflügels (Mycoplasma gallisepticum und M. meleagridis) bestätigt wurde(n) und die Maßnahmen gemäß Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 angewandt wurden.]
		II.1.3.	Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und gemäß den Angaben des Unternehmers kommt das in Teil I bezeichnete Geflügel aus einem Betrieb, in dem keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist.
		II.1.4.	Das in Teil I bezeichnete Geflügel stammt aus einem Bestand, in dem
	a)	keine Infektion mit Salmonella Pullorum, S. Gallinarum und Salmonella arizonae gemeldet wurde;	
	b)	kein Fall von Mykoplasmosose des Geflügels (Mycoplasma gallisepticum und M. meleagridis) gemeldet wurde;	
	c)	während der letzten 21 Tage vor dem Versand der Sendung entsprechend der in Artikel 3 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vorgesehenen Überwachung kein bestätigter Fall von niedrig pathogener Aviärer Influenza festgestellt wurde;	
	II.1.5.	Für das in Teil I bezeichnete Geflügel gilt:	
(2)(6)	○ Entweder:	[a) Es wurde nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.]	
(2)(6)	○ Oder:	[a) Es wurde gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit <input type="checkbox"/> [inaktivierten Impfstoffen](2) <input type="checkbox"/> [attenuierten Lebendimpfstoffen, die die Kriterien des Anhangs VI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission erfüllen](2) geimpft:	
		(Name des im Impfstoff verwendeten Stamms)	
		am (Datum) im Alter von Wochen.]	
(2)(7)	○ Oder:	[a) Es ist für einen Mitgliedstaat oder eine Zone derselben bestimmt, der/die den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ erhalten hat. Und:	

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen			
		i)	Es wurde nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.	
		ii)	Es wurde mindestens 14 Tage vor dem Versand der Sendung im Herkunftsbetrieb unter Aufsicht eines/einer amtlichen Tierarztes/Tierärztin oder in einem zugelassenen Quarantänebetrieb abgesondert, wo Folgendes zutraf:	
		-	Während eines Zeitraums von mindestens 21 Tagen vor dem Abgang wurde kein Geflügel gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.	
		-	Während dieser Zeit wurden keine anderen Vögel in den Betrieb verbracht.	
		-	In dem Quarantänebetrieb wurden keine Impfungen vorgenommen.	
		iii)	Es wurde serologischen Untersuchungen zum Nachweis von Antikörpern gegen das Virus der Newcastle-Krankheit mit Negativbefund unterzogen, die anhand von in einem Zeitraum von mindestens 14 Tagen vor dem Abgang entnommenen Blutproben, bei denen eine mögliche Infektion bei einer Infektionsprävalenz von 5 % mit einem Konfidenzniveau von 95 % festgestellt werden kann, durchgeführt wurden.]	
	(8)	<input type="checkbox"/> [b]	Es handelt sich um Enten oder Gänse und sie wurden während der Woche vor dem Zeitpunkt der Verladung zum Versand einer virologischen Untersuchung auf die hochpathogene Aviäre Influenza im Einklang mit den Anforderungen des Anhangs IV der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 unterzogen.]	
	II.1.6.		Der Herkunftsbestand und die Tiere der Sendung wurden innerhalb von 48 Stunden vor der Verladung für den Versand in die Union einer klinischen Inspektion unterzogen, und sie wiesen keine klinischen Anzeichen für die für die Art(en) relevanten Seuchen auf bzw. es bestand kein entsprechender Verdacht.	
	II.1.7.		Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Sendungen in Transportbehältern/Containern, die Artikel 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 entsprechen, und in Transportmitteln, die Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 entsprechen, transportiert werden.	
(9)	<input type="checkbox"/> [II.1.8.	Seit dem Verlassen ihrer Herkunftsbetriebe und vor Ankunft in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb hat keines der Tiere der Sendung mehr als zwei Auftriebe durchlaufen. Und:		
(2)	○ Entweder:	[Sie kommen aus ihren Herkunftsbetrieben.]]		
(2)	○ Oder:	[Mindestens eines der Tiere der Sendung hat einen Auftrieb in einem zugelassenen Betrieb durchlaufen.]]		
(2)	○ Oder:	[Mindestens eines der Tiere der Sendung hat zwei Auftriebe in zugelassenen Betrieben durchlaufen.]]		
II.2.	Unbedenklichkeitsbescheinigung			

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen				
	(10)	<input type="checkbox"/> [II.2.1. Das Programm zur Salmonellenbekämpfung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und die besonderen Vorschriften über die Verwendung von antimikrobiellen Mitteln und Impfstoffen der Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 der Kommission wurden auf den Herkunftsbestand angewandt; dieser wurde auf Salmonellen-Serotypen getestet, die für die Gesundheit der Bevölkerung von Belang sind:			
		Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel	Datum der letzten Probenahme im Bestand mit bekannte m Untersuchungsergebnis [TT.MM.JJJ]	Ergebnis aller Untersuchungen im Bestand(11) Positiv Negativ
	(2)	<input type="radio"/> Entweder:	Aus anderen Gründen als für die Zwecke des Programms zur Salmonellenbekämpfung gilt für den Zeitraum von 21 Tagen vor dem Datum der Verbringung der Sendung zwischen Mitgliedstaaten Folgendes:		
	(2)(12)	<input type="radio"/> Oder:	[Dem Zucht- und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel, wurden keine antimikrobiellen Mittel verabreicht.]		
	(10)	<input type="checkbox"/> [II.2.2. Sofern es sich um Zuchtgeflügel handelt, wurden im Rahmen des Bekämpfungsprogramms gemäß Nummer II.2.1. weder Salmonella Enteritidis noch Salmonella Typhimurium nachgewiesen.]			
	(13)	<input type="checkbox"/> [II.2.3. Ist Finnland oder Schweden der Bestimmungsmitgliedstaat, so gilt Folgendes:			
	(2)	<input type="radio"/> Entweder:	[Das Zuchtgeflügel wurde gemäß den Vorschriften der Entscheidung 2003/644/EG der Kommission mit Negativbefund auf Salmonellen untersucht.]		
	(2)	<input type="radio"/> Oder:	[Die Legehennen (zur Konsumeierzeugung aufgezogenes Nutzgeflügel) wurden gemäß der Entscheidung 2004/235/EG der Kommission mit Negativbefund untersucht.]		

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen		
	<p>Erläuterungen</p> <p>Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist ab Ausstellungsdatum 10 Tage lang gültig. Bei Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg kann die Gültigkeitsdauer der Veterinär-/amtlichen Bescheinigung um die Dauer der Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg verlängert werden.</p> <p>Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.</p> <p>Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.</p> <p>Teil I:</p> <p>Feld I.17.: Im Fall von Tieren, die aus einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Ursprungsmitgliedstaat versandt werden, kann/können die Bezugsnummer(n) des/der amtlichen Dokuments/Dokumente, auf dessen/deren Grundlage die Veterinär-/amtliche Bescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden. Im Fall von Tieren, die aus einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Durchfuhrmitgliedstaat versendet werden, muss/müssen die Bezugsnummer(n) der Bescheinigung(en), auf deren Grundlage die Veterinär-/amtliche Bescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden.</p> <p>Feld I.30.: Beschreibung der Sendung</p> <p>„KN-Code“: Verwenden Sie den zutreffenden Code des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation: 01.05 oder 01.06.39.</p> <p>„Kategorie“: Wählen Sie eine der folgenden Kategorien aus: Reine Linie/Großeltern/Eltern/Junglegehennen/Sonstige.</p> <p>Teil II:</p> <p>(1) „Zuchtgeflügel“ bezeichnet mindestens 72 Stunden altes Geflügel, das zur Erzeugung von Bruteiern bestimmt ist, im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission.</p> <p>(2) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(3) „Nutzgeflügel“ bezeichnet mindestens 72 Stunden altes Geflügel, das zur Erzeugung von Fleisch, Konsumeiern oder anderen Erzeugnissen oder zur Wiederaufstockung von Federwildbeständen aufgezogen wird, im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission.</p> <p>(4) Anwendbar auf Zuchtgeflügel und Nutzgeflügel zur Erzeugung von Fleisch oder Konsumeiern oder sonstigen Erzeugnissen.</p> <p>(5) Anwendbar auf Nutzgeflügel zur Wiederaufstockung von Federwildbeständen.</p> <p>(6) Streichen, wenn die Sendung aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone derselben, der/die nicht über den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ verfügt, in einen Mitgliedstaat oder eine Zone derselben versendet wird, der/die den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit“ erhalten hat.</p> <p>(7) Diese Garantie ist erforderlich für Sendungen, die aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone derselben, der/die nicht über den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ verfügt, in einen Mitgliedstaat oder eine Zone derselben versandt werden, der/die den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit“ erhalten hat. Streichen Sie den Verweis, falls er nicht auf die Sendung zutrifft.</p> <p>(8) Anwendbar auf Enten und Gänse. Streichen Sie den Verweis, falls er nicht auf die Sendung zutrifft.</p> <p>(9) Anwendbar im Fall, dass die Sendung von einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb versandt wurde. Das Tier der Sendung, das die höchste Zahl von Auftrieben durchlaufen hat, bestimmt die Zahl der für diese Sendung noch zulässigen Auftriebe. Streichen Sie den Verweis, falls er nicht auf die Sendung zutrifft.</p> <p>(10) Diese Garantie gilt nur für Geflügel der Art Gallus gallus und für Putengeflügel.</p> <p>(11) War ein Ergebnis der Untersuchung auf die nachstehend genannten Serotypen während der Lebensdauer des Bestands positiv, so ist „Positiv“ anzugeben:</p>		

EUROPÄISCHE UNION

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen			
	-	Zuchtgeflügelbestände: Salmonella Hadar, Salmonella Virchow und Salmonella Infantis.		
	-	Nutzgeflügelbestände: Salmonella Enteritidis und Salmonella Typhimurium.		
	(12)	Ausfüllen, falls zutreffend: Geben Sie die verwendeten antimikrobiellen Mittel und ihre Wirkstoffe an.		
(13)	Streichen, falls die Sendung nicht für Finnland oder Schweden bestimmt ist.			
	Bescheinigungsbefugte(r)/Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin			
	Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung		
	Datum der Unterzeichnung	Unterschrift		
	Stempel			